

Abo Zürcher Verwaltungsgericht

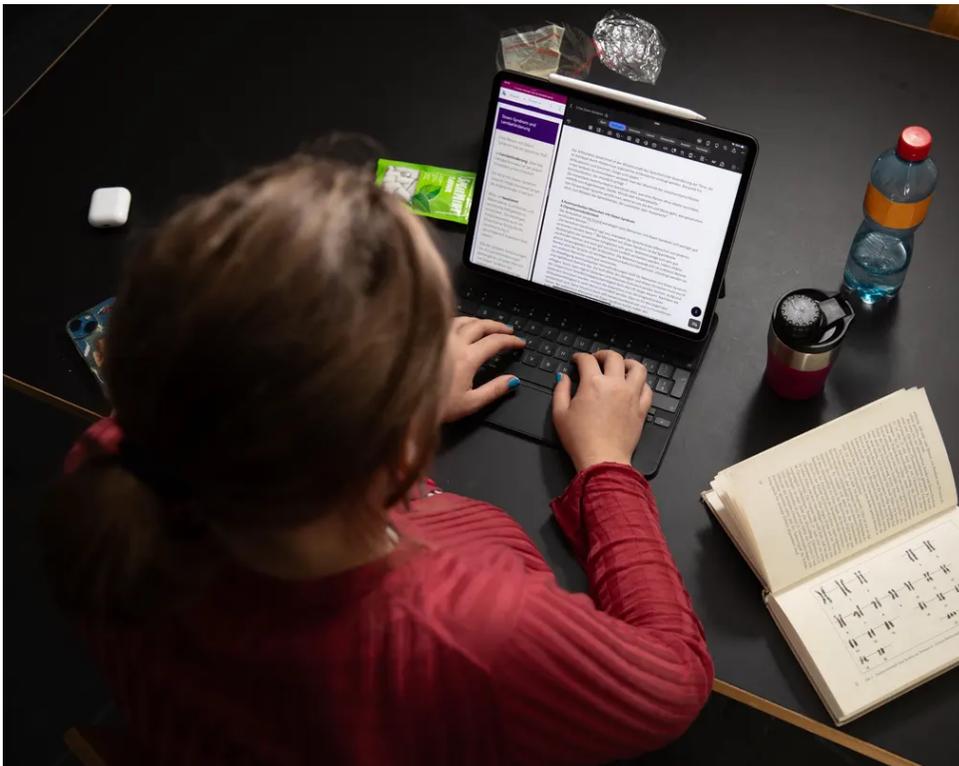
Tochter fällt durch Mittelschulprüfung wegen Rechtschreibfehler – Vater klagt

Eine Zürcher Schülerin verpasste die Aufnahme an die Mittelschule um 0,07 Notenpunkte und wegen eines fehlenden «h». Ihr Vater versuchte vergeblich, rechtlich dagegen vorzugehen.



Fabienne Sennhauser

Publiziert: 14.12.2024, 06:00



Bei den Prüfungen für Fachmittel- oder Berufsmaturitätsschulen wird das Fach Deutsch mit Sprachfragen getestet (Symbolbild).

Foto: Sabina Bobst

In Kürze:

- Wer in Zürich an die Fachmittelschule (FMS) oder die Berufsmaturitätsschule (BMS) will, muss korrekt schreiben.
- Ein Vater ging nun gerichtlich dagegen vor.
- Die Bildungsdirektion und das Verwaltungsgericht wiesen seine Beschwerde jedoch ab.

Leiten Sie aus dem Nomen Gefahr das korrekte Verb ab. So lautete eine der Aufgaben an der diesjährigen Aufnahmeprüfung der Zürcher Mittelschulen für die Fachmittelschule (FMS) und die Berufsmaturitätsschule (BMS).

Absolviert wird sie von Schülerinnen und Schülern nach der dritten Klasse der Sekundarschule. Die Prüfungsmodalitäten sind dabei grundsätzlich dieselben wie jene für das Lang- und Kurzzeitgymnasium.

Um zugelassen zu werden, müssen die Jugendlichen eine Matheprüfung, einen Aufsatz sowie eine Deutschprüfung absolvieren. Wobei in Letzterer nicht nur Inhalt, sondern auch die Rechtschreibung bewertet wird.

Just dagegen hat ein Vater im Frühling dieses Jahres Beschwerde bei der kantonalen Bildungsdirektion erhoben. Für ihn ist es unverhältnismässig, dass seine Tochter einen Punkteabzug erhielt, obschon sie das Verb gefährden vom Nomen Gefahr korrekt abgeleitet hatte. Bloss hatte sie «gefährden» geschrieben.

Rechtschreibung in Sprachprüfungen richtiges Kriterium

Die Bildungsdirektion wies die Beschwerde des Vaters ab. Der Mann gab den Kampf für seine Tochter, die die Aufnahme an die

weiterführende Schule um denkbar knappe 0,07 Notenpunkte verpasst hatte, aber noch nicht auf. Kürzlich hat sich darum nun auch das Verwaltungsgericht mit dem Fall auseinandergesetzt.

Doch auch dieses stützt in seinem kürzlich publizierten Urteil die Bewertung der Mittelschule. Die Jugendlichen seien bereits in der Aufgabenstellung explizit darauf hingewiesen worden, auf Rechtschreibung und Leserlichkeit zu achten. Dass entsprechend für ein inhaltlich zwar richtiges, aber orthografisch fehlerhaftes «gefärden» keine Punkte vergeben wurden, dürfe die Schülerin demnach nicht erstaunen. Im Übrigen sei die korrekte Rechtschreibung der Antworten als Bewertungskriterium einer Sprachprüfung ohnehin nicht zu beanstanden.

Was, wenn sich die Vornoten verbessert haben?

Der Vater beanstandete in seiner Beschwerde weiter, das geringe Verpassen der erforderlichen Mindestnote von 4,5 um nur 0,07 Notenpunkte stelle ein unverhältnismässig strenges Urteil dar. So sei den Vorleistungen seiner Tochter nicht genügend Rechnung getragen worden.

Bei der Aufnahmeprüfung werden Aufsatz und Deutschprüfung separat benotet, aus dem Durchschnitt ergibt sich die Sprachnote. Die Prüfungsnote ist das Mittel aus Sprach- und Mathenote.

Damit ein nervositätsbedingter Hänger am Tag X aber nicht zu sehr ins Gewicht fällt, wird die Prüfungsnote mit den Zeugnisnoten nach dem ersten Semester der dritten Sekundarklasse verrechnet. Die Vorleistungsnote wird je zu einem Fünftel aus den Zeugnisnoten der Fächer Deutsch, Mathematik, Französisch, Englisch sowie «Natur und Technik» bestimmt.

Bei der Tochter des Beschwerdeführers belief sich die Vornote auf 5,1. Die Note aus der Aufnahmeprüfung lag derweil bei 3,75. Der Vater wies gemäss Gerichtsurteil jedoch darauf hin, dass sich die

Leistungen seiner Tochter im zweiten Semester der dritten Sekundarstufe sogar auf 5,3 verbessert haben. Entsprechend stehe das Potenzial für eine Weiterführung ihrer schulischen Bildung ausser Frage.

Nur Regierungsrat kann Vorgaben ändern

Diese Argumentation verfiel beim Verwaltungsgericht jedoch nicht. Die Bedingungen für die Aufnahme in die Mittelschulen lege der Regierungsrat fest, schreibt das Gericht. Und da sämtliche Vorgaben korrekt eingehalten worden seien, sei die Beschwerde des Vaters abzuweisen.

Seine Tochter wird im kommenden Sommer also vorerst keine weiterführende Schule besuchen können, und das fehlende h kostet ihn erst noch 1570 Franken Gerichtsgebühren.

Fabienne Sennhauser ist diensthabende Redaktorin im Ressort Zürich Politik & Wirtschaft. [Mehr Infos](#)

Fehler gefunden? [Jetzt melden.](#)